



Satzung des Zweckverbandes  
Kommunaler Bauhof  
Lahntal-Wetter-Cölbe

Stand: 10.12.2020

## Satzung des Zweckverbandes "Kommunaler Bauhof Lahntal | Wetter (Hessen) | Cölbe"

### Inhalt:

§ 1	Name und Sitz	3
§ 2	Verbandsmitglieder	3
§ 3	Aufgaben	3
§ 4	Unternehmen	3
§ 5	Gemeinnützigkeit	3
§ 6	Verbandsorgane	3
§ 7	Zusammensetzung der Verbandsversammlung	3
§ 8	Aufgaben der Verbandsversammlung	4
§ 9	Einberufung der Verbandsversammlung	4
§ 10	Beschlussfähigkeit, Abstimmung und Niederschrift	5
§ 11	Zusammensetzung des Vorstandes	5
§ 12	Amtszeit des Vorstandes	5
§ 13	Einberufung und Sitzungen des Vorstandes	6
§ 14	Geschäfte der Vorstandlerin bzw. des Vorstanders und des Vorstandes	6
§ 15	Aufgaben des Vorstandes	6
§ 16	Beschlussfassung im Vorstand	7
§ 17	Gesetzliche Vertretung und verpflichtende Erklärungen	7
§ 18	Geschäftsführer/in	8
§ 19	Rechtsbeziehungen zwischen Zweckverband und Verbandsmitgliedern	8
§ 20	Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten	8
§ 21	Haushaltsplan	8
§ 22	Prüfung des Haushaltsplanes und Entlastung	9
§ 23	Leistungen	9
§ 24	Anordnungsbefugnis	9
§ 25	Beitritt und Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes	9
§ 26	Auflösung des Zweckverbandes	9
§ 27	Aufsicht	9
§ 28	Zuständiges Rechnungsprüfungsamt	10
§ 29	Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte	10
§ 30	Verschwiegenheitspflicht	10
§ 31	Änderung der Satzung	10
§ 32	Öffentliche Bekanntmachung	10
§ 33	Anwendung der Hessischen Gemeindeordnung	11
§ 34	Inkrafttreten	11

Die Satzung wurde von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Kommunaler Bauhof Lahntal | Wetter (Hessen) | Cölbe“ in der Sitzung der Verbandsversammlung am 10. Dezember 2020 beschlossen und erlangte **am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung** Rechtskraft.

#### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verband führt den Namen "Zweckverband Kommunaler Bauhof Lahntal | Wetter Hessen) | Cölbe".

Er hat seinen Sitz in 35094 Lahntal-Goßfelden, Wettersche Straße 9, im Landkreis Marburg - Biedenkopf. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.

#### **§ 2 Verbandsmitglieder**

Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden Lahntal und Cölbe sowie die Stadt Wetter (Hessen).

#### **§ 3 Aufgaben**

Der Verband übernimmt die derzeitigen Aufgaben der Bauhöfe für die Gemeinden Lahntal und Cölbe und der Stadt Wetter (Hessen).

#### **§ 4 Unternehmen**

Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die nötigen Anlagen herzustellen und zu unterhalten.

#### **§ 5 Gemeinnützigkeit**

Der Zweckverband darf keinen Gewinn erzielen.

#### **§ 6 Verbandsorgane**

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorstand
3. der/die Geschäftsführer/in

#### **§ 7 Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

1. Die Verbandsversammlung besteht aus je fünf Vertretern/innen eines jeden Verbandsmitgliedes. Jede/r Vertreter/in hat eine Stimme. Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder für deren Wahlzeit gewählt. Sie sollen den kommunalen Gremien angehören. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter zu wählen. Mitglieder des Verbandsvorstandes, deren Stellvertreter sowie Bedienstete des Zweckverbandes können nicht gleichzeitig der Verbandsversammlung angehören.
2. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder der Entsendung des Mitgliedes wegfallen.
3. An den Sitzungen der Verbandsversammlung nimmt/nehmen der/die Geschäftsführer/in/innen mit beratender Stimme teil.

## **§ 8 Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über die Grundsätze der Arbeit des Zweckverbandes,
2. Wahl und Abberufung der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und deren Stellvertreter,
3. Wahl und Abberufung der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden des Vorstandes und deren Stellvertreter,
4. Anstellung der hauptamtlichen Geschäftsführerin / des hauptamtlichen Geschäftsführers auf Vorschlag des Vorstandes,
5. Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder,
6. Beschlussfassung über den Haushaltsplan und seiner Nachträge einschließlich der Entgelte,
7. Feststellung der Jahresrechnung,
8. Entlastung des Vorstandes,
9. Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, Festsetzung der Entschädigungen entsprechend § 27 HGO,
10. Festsetzung der Entschädigungen entsprechend § 27 HGO,
11. Erlass der Geschäftsordnung zur Abgrenzung der Geschäfte von Vorstand und Geschäftsführung,
12. Wahl der Schriftführerin bzw. des Schriftführers sowie der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters,
13. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen den Mitgliedern des Vorstandes und dem Zweckverband,
14. Wahl des Vermittlungsausschusses,
15. Beschlussfassung über die Bildung von Ausschüssen,
16. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
17. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder,
18. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

## **§ 9 Einberufung der Verbandsversammlung**

1. Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung nach den Kommunalwahlen aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und eine/n Stellvertreter/in nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.
2. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende leitet die Verbandsversammlung und beruft jeweils schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein.  
Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag muss mindestens eine Woche liegen. In einigen Fällen kann die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Bei Wahlen und der Beschlussfassung über die Änderung der Zweckverbandssatzung müssen zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag stets mindestens drei Tage liegen. Hierauf ist in der Ladung ausdrücklich hinzuweisen. Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn 1/3 der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung oder der Vorstand die Einberufung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangen.

3. Zu ihrer ersten Sitzung nach Bildung des Zweckverbandes wird die Verbandsversammlung von der Aufsichtsbehörde einberufen. Die Vertreterin bzw. der Vertreter der Aufsichtsbehörde leitet die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden.

#### **§ 10 Beschlussfähigkeit, Abstimmung und Niederschrift**

1. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen vertreten sind.
2. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das KGG oder die Verbandssatzung nichts anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
3. Einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsmitglieder bedarf es zur Beschlussfassung über
  - a) die Änderung der Satzung
  - b) die Änderung der Aufgabe des Zweckverbandes,
  - c) den Haushaltsplan,
  - d) die Auflösung des Zweckverbandes,
  - e) den Erlass und die Änderung der Geschäftsordnung zur Abgrenzung der Geschäfte von Vorstand und Geschäftsführung.
4. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn alle Mitglieder der Verbandsversammlung zustimmen. Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und einem weiteren an der Sitzung der Verbandsversammlung teilnehmenden Vertreter eines Verbandsmitgliedes sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Jedem Verbandsmitglied ist eine Abschrift der Niederschrift zuzustellen.

#### **§ 11 Zusammensetzung des Vorstandes**

1. Der Vorstand besteht aus sechs stimmberechtigten Mitgliedern. Diese sind die Bürgermeisterinnen bzw. die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden und je ein Mitglied aus Magistrat bzw. Gemeindevorstand die von der jeweiligen Gemeindevertretung bzw. der Stadtverordnetenversammlung zu bestimmen sind.
2. Der/Die Vorstandsvorsitzende ist Vorstandsvorsteher/in.
3. Für jedes Vorstandsmitglied wird ein/e Vertreter/in gewählt.

#### **§ 12 Amtszeit des Vorstandes**

1. Der Vorstand wird auf die Dauer der allgemeinen Wahlzeit der Vertretungskörperschaften der Gemeinden gewählt. Der Vorstand/die Vorstandsvorsteherin wechselt alle 5 Jahre zwischen den Gemeinden Lahntal und Cölbe sowie der Stadt Wetter (Hessen). Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 7 Ersatz zu wählen.
2. Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt (§ 53 WVG).

### **§ 13 Einberufung und Sitzungen des Verbandsvorstandes**

1. Der Verbandsvorstand wird von der Verbandsvorsitzenden bzw. dem Verbandsvorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen Zugang der Ladung und dem Sitzungstag muss mindestens eine Woche liegen.
2. In dringenden Fällen kann die Frist auf 24 Stunden abgekürzt werden. In der Ladung ist darauf hinzuweisen und der Grund der Dringlichkeit anzugeben.
3. Mitglieder des Verbandsvorstandes, die am Erscheinen verhindert sind, teilen dies unverzüglich dem / der Verbandsvorsitzenden und ihren Stellvertretern mit.
4. Jedes Jahr ist mindestens eine Sitzung abzuhalten.
5. Auf Verlangen von zwei Mitgliedern des Verbandsvorstandes muss die bzw. der Verbandsvorsitzende eine Sitzung des Verbandsvorstandes einberufen.
6. Die Sitzungen des Verbandsvorstandes sind nicht öffentlich.

### **§ 14 Geschäfte der Verbandsvorsteherin bzw. des Verbandsvorstehers und des Verbandsvorstandes**

1. Der/Die Verbandsvorsteher/in führt den Vorsitz im Verbandsvorstand. Ihm/Ihr obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht der Verbandsvorstand oder die Verbandsversammlung berufen sind.
2. Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
3. Der/Die Verbandsvorsteher/in ist Dienstvorgesetzte/r aller Dienstkräfte des Verbandes. Der Verbandsvorstand ist bei der Einstellung, Entlassung, Beförderung oder bei der Festsetzung der Vergütung oder des Lohnes an die allgemeinen Grundsätze der Verbandsversammlung gebunden.

### **§ 15 Aufgaben des Verbandsvorstandes**

Der Verbandsvorstand bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor. Er ist an die Beschlüsse der Verbandsversammlung gebunden. Dem Verbandsvorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der/die Verbandsvorsteher/in oder die Verbandsversammlung berufen sind.

Der Verbandsvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung des Erlasses, der Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Satzungen und deren Ausführung,
2. Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge einschließlich der Stellenübersicht,
3. Verzicht auf Forderungen und Stundung von Zahlungsverpflichtungen, soweit die Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht,
4. Vorschläge über die Aufnahme von Krediten und Liquiditätskrediten im Rahmen des festgesetzten Haushaltsplanes,
5. die Einstellung und Kündigung von Dienstkräften im Rahmen der Stellenübersicht, soweit die Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht,
6. Erlass des Organisations- und Geschäftsverteilungsplanes,
7. Abschluss von Rechtsgeschäften, soweit nicht nach der Geschäftsordnung der/die Geschäftsführer/in/innen zuständig ist/sind,
8. Aufstellung und Vorlage des Jahresabschlusses,
9. die Entscheidung in Rechtsmittelverfahren,
10. Verträge mit einem Wert von mehr als 25.000,-- €.

## **§ 16 Beschlussfassung im Vorstand**

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit des Vorstandes bei Beginn der Sitzung fest; die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.
2. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden / der Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
3. Beschlüsse des Vorstandes können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Sie sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren ausdrücklich widerspricht. Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind nur gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
4. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende kann in dringenden Fällen, wenn die vorherige Entscheidung des Vorstandes nicht eingeholt werden kann, die erforderlichen Maßnahmen von sich aus anordnen. Er hat unverzüglich dem Vorstand hierüber zu berichten.
5. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist der Vorstand beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen hat und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
6. Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Jede Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung erhalten die Mitglieder des Vorstandes.

## **§ 17 Gesetzliche Vertretung und verpflichtende Erklärungen**

1. Der / Die Vorstandsvorsteher/in zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Bei Verhinderung der Vorstandsvorsteherin bzw. des Vorstandsvorstehers wird der Verband von zwei anderen Vorstandsvorstandsmitgliedern vertreten.
2. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie von einem weiteren Mitglied des Vorstandes handschriftlich unterzeichnet sind. Bei Verhinderung der Vorstandsvorsteherin bzw. des Vorstandsvorstehers werden rechtsverbindliche Erklärungen durch zwei andere Vorstandsvorstandsmitgliedern handschriftlich unterzeichnet.

Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für den Zweckverband von nicht erheblicher Bedeutung sind sowie für Erklärungen, die ein für das Geschäft oder für den Kreis von Geschäften ausdrücklich Beauftragter abgibt, wenn die Vollmacht in der Form des Satzes 2 erteilt ist oder die Geschäftsordnung eine entsprechende Regelung vorsieht. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einer vertretungsbefugten Geschäftsführerin / einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

#### **§ 18 Geschäftsführer/in**

1. Der Zweckverband hat eine/n hauptamtlichen Geschäftsführer/in (Leiter/in des Kommunalen Bauhofes Lahntal - Wetter - Cölbe). Seine Befugnisse werden in der Geschäftsordnung geregelt.
2. Die Vertretung regelt der Vorstandsvorstand.
3. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer ist Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter der Bediensteten des Zweckverbandes.

#### **§ 19 Rechtsbeziehungen zwischen Zweckverband und Verbandsmitgliedern**

Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, die zu erledigenden Aufgaben an den Zweckverband zu übertragen und die Leistungen abzunehmen, sofern nicht Angebote Dritter günstiger sind. Der Zweckverband verpflichtet sich die von den Verbandsmitgliedern übertragenen Aufgaben gemäß Treu und Glauben zu erfüllen.

#### **§ 20 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten**

1. Die Mitglieder des Vorstandes und der Versammlung sind ehrenamtlich tätig.
2. Die Vorstandsvorsteherin / Der Vorstandsvorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung.
3. Die Mitglieder des Vorstandes und der Versammlung erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld und Reisekosten.
4. Die Höhe der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes werden von der Versammlung in einer gesonderten - von ihr zu beschließenden Satzung - festgelegt.

#### **§ 21 Haushaltsplan**

1. Auf die Haushaltsführung des Zweckverbandes sind die Vorschriften des Gemeindefinanzrechts mit Ausnahme der Bestimmung über die Einrichtung des Rechnungsprüfungsamtes sinngemäß anzuwenden.
2. Der Vorstand stellt für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu so rechtzeitig auf, dass die Versammlung den Haushaltsplan vor dem Beginn des Haushaltsjahres festsetzen kann.
3. Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Haushaltsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
4. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwandt werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.

## **§ 22 Prüfung des Haushaltsplanes und Entlastung**

1. Der/Die Verbandsvorsteher/in legt den Jahresabschluss und den Prüfbericht der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Verbandsvorstandes.

## **§ 23 Leistungen**

1. Die Verbandsmitglieder haben für die gegenüber dem Kommunalen Bauhof Lahntal-Wetter-Cölbe beauftragten Leistungen nach dem vom Vorstand gesetzten Leistungsentgelte nach Rechnungsstellung zu entrichten.
2. Der Vorstand hat für die vom Kommunalen Bauhof Lahntal-Wetter-Cölbe zu erbringenden Dienstleistungen auskömmliche Leistungsentgelte festzulegen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
3. Die vom Vorstand festgelegten Leistungsentgelte sind den Mitgliedern mitzuteilen.

## **§ 24 Anordnungsbefugnis**

Anordnungsbefugte sind der/die Verbandsvorsteher/in und im Verhinderungsfall sein Stellvertreter - das Weitere regelt eine vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung.

## **§ 25 Beitritt und Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes**

1. Für den Beitritt von Verbandsmitgliedern gelten die Bestimmungen des § 21 KGG.
2. Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes ist ausgeschlossen.

## **§ 26 Auflösung des Zweckverbandes**

1. Bei der Auflösung findet eine Abwicklung statt. Die Abwicklung wird durch den Verbandsvorstand vor der Auflösung durchgeführt.
2. Das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Zweckverbandes wird nach dem Verhältnis der von den Verbandsmitgliedern in den letzten fünf Jahren vor der Auflösung des Zweckverbandes abgenommenen Leistungsmenge auf die Verbandsmitglieder verteilt. Der Landkreis Marburg-Biedenkopf erhält aus dem verbleibenden Vermögen keine Anteile, soweit sie nicht Betriebsmittel- und Kapitalumlagen geleistet haben.
3. Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes müssen die Rechte der Verbandsbediensteten sichergestellt werden.

## **§ 27 Aufsicht**

1. Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landrates des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg.
2. Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
3. Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
4. Die Aufsichtsbehörde hat sicherzustellen, dass der Verband im Einklang mit dem Gesetz und der Satzung verwaltet wird.

## **§ 28 Zuständiges Rechnungsprüfungsamt**

Für die Prüfung des Jahresabschlusses ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, zuständig.

## **§ 29 Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte**

1. Der Verband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde:
  - 1.1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
  - 1.2. zur Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
  - 1.3. zur Veräußerung und zur wesentlichen Änderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben,
  - 1.4. zur Aufnahme von Darlehen (Gesamtgenehmigung)
  - 1.5. zum Eintritt in Gesellschaften und andere Vereinigungen bürgerlichen Rechts,
  - 1.6. zu Verträgen mit einem Mitglied des Vorstandes,
  - 1.7. zur Gewährung von Darlehen und anderem Kredit an Mitglieder des Vorstandes und an Dienstkräfte des Verbandes,
  - 1.8. zur Bestellung von Sicherheiten,
  - 1.9. zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen.
2. Die Genehmigung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Absatz 1 angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.

## **§ 30 Verschwiegenheitspflicht**

Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Verbandsversammlung und Geschäftsführerin / Geschäftsführer sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Hess. Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

## **§ 31 Änderung der Satzung**

Durch Beschluss der Verbandsversammlung kann die Satzung ergänzt oder geändert werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Verbandsversammlung vertretenen Stimmen. Die Satzungsänderung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Bei Änderung der Verbandsaufgaben ist eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde einzuholen. Es gelten die §§ 10, 11, 21 ,HessKGG.

## **§ 32 Öffentliche Bekanntmachung**

1. Die Zweckverbandssatzung, ihre Ergänzung oder Änderung sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes, mit Ausnahme der Bekanntmachungen nach Abs. 3, werden in den amtlichen Bekanntmachungsblättern der Gemeinden Lahntal und Cölbe sowie der Stadt Wetter veröffentlicht.
2. Die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 ist mit Ablauf des Erscheinungstages der die Bekanntmachung enthaltenden Ausgabe der Zeitung, die zuletzt erscheint, vollendet.
3. Die öffentliche Bekanntmachung von Plänen, Karten oder Zeichnungen und der damit verbundenen Texte, Begründungen oder Erläuterungen erfolgt im Wege der öffentlichen Auslegung. Die Pläne, Karten oder Zeichnungen und die dazugehörigen Texte, Begründungen oder Erläuterungen sind während der Dienststunden in einem für jedermann zugänglichen und besonders gekennzeichneten Raum der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Lahntal-Goßfelden, Wattersche Straße 9, öffentlich auszulegen. Die Dauer der Auslegung beträgt vier Wochen. Spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung sind Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der

Auslegung gemäß Abs. 1 öffentlich bekanntzumachen. Die Tage des Beginns und des Endes der Auslegung sind auf den offen gelegten Plänen, Karten oder Zeichnungen und den dazugehörigen Texten Begründungen oder Erläuterungen zu vermerken.

4. Die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 3 ist mit dem Ablauf des Tages vollendet, an dem die Auslegungsfrist endet.
5. Bundes- oder landesgesetzliche Vorschriften, die etwas anderes bestimmen oder zulassen, bleiben unberührt.

**§ 33 Anwendung der Hessischen Gemeindeordnung**

Auf den Zweckverband finden die Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung ergänzend Anwendung, soweit nicht das KGG oder diese Zweckverbandssatzung etwas anderes bestimmen.

**§ 34 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04. Dezember 2019 außer Kraft.

Lahntal | Wetter (Hessen) | Cölbe, den 10. Dezember 2020

  
**Manfred Apell**  
Verbandsvorsteher

  
**Kai-Uwe Spanka**  
Stellvertretender Verbandsvorsteher